

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Katzhütte

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte am 23.01.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **56 €**, die sich aus **51 €** Grundbetrag und **5 €** Zuschlag für zwei Feuerwehreinheiten zusammensetzt. Der Ortsbrandmeister ist gleichzeitig für die Alarm- und Einsatzplanung, sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Kommunikationstechnik verantwortlich.
- 2) Der Stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20 €**. Nimmt er die Aufgaben des Ortsbrandmeisters in Vertretung regelmäßig wahr, so erhält er die Aufwandsentschädigung in Höhe der des Ortsbrandmeisters.
- 3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **61 €**.
- 4) Die Stellvertretenden Wehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 €**. Nehmen sie die Aufgaben des Wehrführer in Vertretung regelmäßig wahr, erhalten sie die Aufwandsentschädigung in Höhe der des Wehrführers.
- 5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

für die Jugendfeuerwehrwarte	36 €
für die Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte	15 €
für die Gerätewarte	51 €
- 6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **11 €**.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.1997 außer Kraft

Katzhütte, den 28.08.02


.....
Machold
Bürgermeister

